

16. Oktober 1935 durch *Neuseeland* ¹⁾, am 12. Dezember 1935 durch *Kanada* ²⁾ und am 21. März 1936 durch *Finnland* ³⁾ ratifiziert worden. Am 17. September 1935 hat *Lettland* ⁴⁾ und am 2. Januar 1936 *Österreich* ⁵⁾ den Beitritt zu dem Abkommen erklärt.

Die *panamerikanische Konvention über den Geschichtsunterricht* vom 26. Dezember 1933 ⁶⁾ ist am 27. Januar 1936 von *Mexiko* ratifiziert worden ⁷⁾. Bloch

Anhang

1. Protokoll über gegenseitigen Beistand zwischen der UdSSR und der Mongolischen Volksrepublik ⁸⁾

»Die Regierungen der UdSSR und der Mongolischen Volksrepublik, ausgehend von den unveränderlichen Freundschaftsbeziehungen, die zwischen ihren Ländern bestehen, seitdem das Gebiet der Mongolischen Volksrepublik im Jahre 1921 mit Unterstützung der Roten Armee von den weißgardistischen Abteilungen befreit wurde, die mit den in das Gebiet der Sowjetunion eingedrungenen Streitkräften in Verbindung standen,

geleitet von dem Wunsche, das Friedenswerk im Fernen Osten zu unterstützen und zu einer weiteren Festigung der zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen beizutragen,

haben beschlossen, in dem vorliegenden Protokoll das zwischen ihnen seit dem 27. November 1934 bestehende Gentlemen's-Agreement schriftlich niederzulegen, das gegenseitige Unterstützung mit allen Mitteln zur Verhütung und Vorbeugung der Gefahr eines militärischen Angriffs sowie gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung im Falle eines Angriffs von irgendeiner dritten Seite auf die UdSSR oder auf die Mongolische Volksrepublik vorsieht,

und haben zu diesem Zwecke das vorliegende Protokoll unterzeichnet:

Artikel I: Für den Fall eines drohenden Angriffs auf das Gebiet der UdSSR oder der Mongolischen Volksrepublik seitens eines dritten Staates verpflichten sich die Regierungen der Sowjetunion und der Mongolischen Volksrepublik, die entstandene Lage sofort gemeinsam zu erwägen und alle jene Maßnahmen zu treffen, die sich zum Schutze der Sicherheit ihres Gebietes als nötig erweisen könnten.

Artikel II: Die Regierungen der UdSSR und der Mongolischen Volksrepublik verpflichten sich für den Fall eines militärischen Angriffs auf einen der vertragschließenden Partner, einander jegliche, darunter auch militärische Hilfe zu leisten.

¹⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1643.

²⁾ S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 276.

³⁾ Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1936 Nr. 16—18.

⁴⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1642; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajumus 1935, S. 317.

⁵⁾ S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 276; Bundesgesetzbl. 1936 Nr. 55.

⁶⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 649.

⁷⁾ Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Secc. prim., Bd. XCV, Nr. 50 vom 28. April 1936 (Abdruck des Vertragstextes)

⁸⁾ Übersetzung des Instituts nach Izvestija Nr. 83 v. 8. 4. 1936.

Artikel III: Die Regierungen der UdSSR und der Mongolischen Volksrepublik halten es für selbstverständlich, daß die Truppen eines der Partner, die sich kraft gegenseitiger Vereinbarung auf dem Gebiete des anderen Partners zur Einhaltung der in Artikel I und Artikel II dargelegten Verpflichtungen befinden, sobald dies unnötig geworden ist, unverzüglich aus dem betreffenden Gebiet zurückgezogen werden, wie dies im Jahre 1925 bei der Zurückziehung der Sowjettruppen aus dem Gebiet der Mongolischen Volksrepublik der Fall war.

Artikel IV: Das vorliegende Protokoll ist in zwei Exemplaren in russischer und mongolischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben. Es tritt im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft und behält für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit«.

Unterzeichnet in der Stadt Ulan-Bator-Choto, am 12. März 1936

Bevollmächtigter Vertreter der UdSSR
in der Mongolischen Volksrepublik
gez.: Tairov.

Vorsitzender des Kleinen Churuldan der Mongolischen Volksrepublik
gez. Amor.

Präsident des Ministerrates und Außenminister der Mongolischen Volksrepublik
gez. Gendun.

2. Notenwechsel zwischen der chinesischen Regierung und der Sowjetregierung¹⁾

a) *Note des Chinesischen Außenministers Chang Chun an den Botschafter der UdSSR in China D. W. Bogomolov, vom 7. April 1936*

»Herr Botschafter,

Am 2. d. M. hatte ich die Ehre, von Ew. Exc. die Abschrift des Dokumentes, das als Protokoll zwischen der Regierung der UdSSR. und der Äußeren Mongolei bezeichnet ist, zu erhalten.

Wie bekannt, spricht Artikel 5 des am 31. Mai 1924 unterzeichneten Abkommens über die allgemeinen Grundsätze zur Lösung der Fragen zwischen China und der Sowjetunion davon, daß »die Regierung der UdSSR die Äußere Mongolei als integralen Teil der Chinesischen Republik anerkennt und die Souveränität Chinas über dieselbe achtet«. Insoweit die Äußere Mongolei ein integraler Teil der Chinesischen Republik ist, kann kein fremder Staat irgendwelche Verträge oder Abkommen mit ihr abschließen. Die Handlungen der Regierung der Sowjetunion, die mit der Äußeren Mongolei das oben angeführte Protokoll unter Verletzung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Chinesischen Regierung abgeschlossen hat, stellen zweifellos eine Verletzung der Souveränität Chinas und der Bestimmungen des Chinesisch-Sowjetischen Abkommens von 1924 dar.

Daher bin ich verpflichtet, bei Ew. Exc. scharfen Protest einzulegen und festzustellen daß der Abschluß des genannten Protokolls der UdSSR mit der Äußeren Mongolei rechtswidrig ist, und daß die Chinesische Regierung ein solches Protokoll unter keinen Umständen anerkennen kann und in keiner Weise durch dasselbe gebunden ist.

Ich bitte Ew. Exc., Vorstehendes der Regierung Ew. Exc. zu übermitteln und eine befriedigende Antwort zu geben.

Genehmigen Sie usw. ...

Chang Chun.«

¹⁾ Übersetzung des Instituts nach Izvestija Nr. 84 vom 9. 4. 1936.

b. Note des Volkskommissars des Äußeren M. M. Litvinov an den Chinesischen Geschäftsträger in der UdSSR U-Nan-Ju, vom 8. April 1936

»Herr Geschäftsträger,

Am 7. April haben Sie mir im Auftrage Ihrer Regierung die Abschrift der Note vorgelegt, die noch am gleichen Tage dem Botschafter der UdSSR in China, Bogomolow, ausgehändigt wurde. Diese Note gründet sich darauf, daß die am 12. März d. J. durch die Regierung der UdSSR und die Regierung der Mongolischen Volksrepublik erfolgte Unterzeichnung des Protokolls eine Verletzung der Souveränität Chinas sei und daß sie dem Chinesisch-Sowjetischen Abkommen vom 31. Mai 1924 widerspreche, demzufolge es die Nanking-Regierung für möglich erachte, Protest einzulegen.

In Beantwortung der bezeichneten Note beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Sowjetregierung kann sich mit der in dieser Note enthaltenen Auslegung des Sowjetisch-Mongolischen Protokolls nicht einverstanden erklären und daher den von der Chinesischen Regierung erhobenen Protest nicht als begründet anerkennen. Weder die Tatsache der Unterzeichnung des Protokolls noch seine einzelnen Artikel verletzen im geringsten die Souveränität Chinas, oder gestatten und enthalten auch nur irgendwelche territorialen Ansprüche der UdSSR in bezug auf China oder die Mongolische Volksrepublik. Die Unterzeichnung des Protokolls bringt keine Änderungen in die bis jetzt bestehenden, sowohl formellen als auch tatsächlichen Beziehungen zwischen der UdSSR und China und zwischen der UdSSR und der Mongolischen Volksrepublik.

Die UdSSR ging, als sie das Protokoll über den gegenseitigen Beistand unterzeichnete, davon aus, daß das in Peking abgeschlossene Sowjetisch-Chinesische Abkommen von 1924 keine Beeinträchtigung erlitten hat und seine Gültigkeit behält. Die Sowjetregierung bestätigt mit Gegenwärtigem erneut, daß das bezeichnete Abkommen, soweit es sich um die UdSSR handelt, auch weiterhin seine Gültigkeit behält.

Was die Frage des formellen Rechts zum Abschluß des Abkommens mit den autonomen Teilen der Chinesischen Republik betrifft, so genügt es, an das von der Sowjetregierung mit der Regierung der drei Ostprovinzen in Mukden am 20. Sept. 1924 abgeschlossene Abkommen zu erinnern, welcher Akt keinerlei Proteste seitens der Regierung der Chinesischen Republik hervorgerufen hat. Noch mehr, letztere erkannte sogar an, daß das bezeichnete Mukden-Abkommen dieselbe Kraft wie das Peking-Abkommen habe.

Gleichzeitig muß bemerkt werden, daß das Sowjetisch-Mongolische Abkommen nicht gegen die Interessen dritter Länder gerichtet ist, da es nur für den Fall gilt, daß die UdSSR oder die Mongolische Volksrepublik zum Opfer eines Angriffes werden und genötigt sind, ihre eigenen Territorien zu schützen.

Im Hinblick auf das Ausgeführte sieht sich die Sowjetregierung genötigt, den Protest der Chinesischen Regierung als unbegründet zurückzuweisen und bringt zugleich ihre tiefe Überzeugung zum Ausdruck, daß die Regierung der Chinesischen Republik zu der Einsicht kommen wird, daß das Sowjetisch-Mongolische Protokoll dem Peking-Abkommen nicht widerstreitet und den Interessen sowohl des mongolischen als auch des chinesischen Volkes entspricht.

Genehmigen Sie usw. ...

M. M. Litvinov. «